



WIG Wennigsen e. V.

Postfach 100 161
30967 Wennigsen

geschaeftsstelle@wig-wennigsen.de
www.wig-wennigsen.de

Satzung

der Wirtschaftlichen Interessengemeinschaft in der Gemeinde Wennigsen (Deister).

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wirtschaftliche Interessengemeinschaft in der Gemeinde Wennigsen“, abgekürzt WIG. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Der Zweck des Vereins ist eine Interessenvereinigung und Interessenvertretung aller in der Gemeinde Wennigsen selbständig Tätigen in Handel, Handwerk, Gastronomie, Industrie, Banken und sonstigem Gewerbe, sowie in den freien Berufen, zur Förderung aller in der Gemeinde Wennigsen ansässigen Wirtschaftszweige sowie ihrer Vertretung gegenüber anderen Organisationen und den Behörden und dient als Bindeglied zwischen Wirtschaftszweigen, sowie der Beratung und Aufklärung der Mitglieder in den wirtschaftlichen Fragen. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person;
- b. durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Ablauf der Kündigungsfrist schriftlich zugeht;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde statthaft, insbesondere wenn ein Mitglied den Verein in der Öffentlichkeit schädigt, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung nach Fälligkeit den Beitrag nicht zahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Anfechtung dieses Beschlusses durch das ausgeschlossene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Rechnungsprüfer

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Finanzverantwortlichen sowie Beisitzern. Ob und wie viele Beisitzer gewählt werden, beschließt die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit.

Vorstandsaufgaben können in Teilen auf Mitarbeiter einer Geschäftsstelle delegiert werden, soweit solche vorhanden sind. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung verbleibt in jedem Falle beim Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Zwei Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach Außen und Innen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand wählt aus den drei Vorsitzenden einen internen Sprecher.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll möglichst eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Sprecher, bei dessen Verhinderung ein anderer Vorsitzender.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ihre Stellvertreter sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, binnen 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene eMail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplanes für das nächste Geschäftsjahr
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds im Falle der Beschwerde gegen einen entsprechenden Vorstandsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zehn Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann durch den Vorsitzenden jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder, mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 8 entsprechend.

§ 10 Die Rechnungsprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird jährlich einmal durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer werden zeitlich versetzt für zwei Jahre gewählt, so dass ein Prüfer in jedem ungeraden und ein Prüfer in jedem geraden Jahr jeweils von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr bestimmt wird. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung, die über den Finanzplan des Vereins und die Entlastung des Vorstandes beschließt, zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Vereins erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Die Satzung wurde in ihrer Fassung in der Gründungsversammlung vom 24. Juni 1974 errichtet.

Unterzeichner:

Lothar Schaar

Werner Brandt

Peter Mogwitz

Udo Heitmüller

A. Wedemeyer / Fa. Wilh. Wedemeyer & Co

Heinrich Kreie

Klaus Krämer

Eingetragen am 30.4.1975 / Dunsing, Justizangestellte / als Urk.-Beamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Wennigsen (Deister)

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018 in §§ 1, 4, 6, 7, 8, 10 und 11.